



Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein)



Inhalt

1. SGB VIII-Reform: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
2. Landeskinderschutzgesetz NRW
3. Reform des Vormundschaftsrechts



1. SGB VIII-Reform: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Inkrafttreten: 10.06.2021
- 3- Stufen Modell („Große Lösung“)
 - Inkrafttreten der ersten Stufe: 10.06.2021
 - Inkrafttreten der zweiten Stufe: 01.01.2024
 - Inkrafttreten der dritten Stufe: 01.01.2028
- Maßnahmen
 - Verbesserter Kinder- und Jugendschutz (erste Stufe)
 - Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen (erste Stufe)
 - Hilfen aus einer Hand (erste bis dritte Stufe)
 - Prävention vor Ort (erste Stufe)
 - Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (erste Stufe)



Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

- Das Jugendamt soll BerufsgeheimnisträgerInnen, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
- Eine Rückmeldung über die Wirkung getroffener Maßnahmen und den Abschluss des Verfahrens soll seitens des Jugendamtes an die BerufsgeheimnisträgerInnen erfolgen.



Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

- Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen wurden weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt (bspw. Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung und der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung).
- Eine gegenseitige Informationspflicht wurde zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen, in das Gesetz aufgenommen.



Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder Pflegefamilien

- Neuerungen in der Hilfeplanung wie die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe
- Der Kreis der Teilnehmer an den Hilfeplangesprächen wird erweitert, soweit es fachlich sinnvoll ist.
- Eltern, deren Kinder (teil-)stationär in der Jugendhilfe betreut werden, erhalten durch die Novellierung einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung ihrer Beziehung zum Kind.



Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder Pflegefamilien

- Das Jugendamt ist verpflichtet zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.
- Neu ist die sog. Coming-Back-Option. Junge Volljährige können aus Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurückkehren. Neben dem Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe besteht auch der Anspruch auf eine andere Hilfe bei gewandeltem Bedarf.
- Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind angehalten zu prüfen, ob im Hinblick auf die Bedarfe des jungen Menschen andere Sozialleistungsträger in Betracht kommen.



Prävention vor Ort

- Einer der Schwerpunkte der Reform ist die Stärkung des niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen.
- An mehreren Stellen im Gesetz finden sich Hinweise auf das Erfordernis von Hilfen im Sozialraum. Konkret für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.



Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Beteiligung, Beratung und Information sind für Kinder, Eltern und Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form anzubieten, sei es bei der Inanspruchnahme von Hilfen, bei Hilfeplanung oder bei Inobhutnahmen.
- Gleichzeitig sichert das Gesetz die Beschwerdemöglichkeiten durch interne und externe Beschwerdemöglichkeiten.



Hilfen aus einer Hand

- Die wohl weitreichendsten Änderungen betreffen den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Einführung einer einheitlichen, sachliche, Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.
- Im Rahmen der ersten Stufe werden die Erziehungsziele der Kinder-und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt.
- Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann Maßstab bei der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung als auch für Qualitätsvereinbarungen mit LeistungserbringerInnen.



Hilfen aus einer Hand

- In der zweiten Stufe ab 2024 wird der sog. Verfahrenslotse eingeführt. Dieser soll bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“ und den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen.
- Ab 2028 soll dann im Zuge der dritten Stufe geregelt sein, dass alle Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer/geistiger/ körperlicher Behinderung vorrangig vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährt werden.



2. Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG)

- Inkrafttreten: 01.05.2022
- Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Jugendämter zu unterstützen:
 - bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen
 - durch die Sicherung fachlicher Mindeststandards
 - landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren
 - Vorhalten interdisziplinärer Netzwerke zum Kinderschutz



Verbindliche Mindeststandards

- Bisherige fachliche Empfehlungen der Landesjugendämter zum Verfahren bei einer Gefährdungseinschätzung wurden nunmehr zu einem verbindlichen Mindeststandard erhoben.
- Ziel ist es, landesweit einheitliche Qualität beim Verfahren zur Gefährdungseinschätzung herzustellen.



Verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren

- Jugendämter werden zukünftig alle fünf Jahre einem Qualitätsentwicklungsverfahren unterzogen.
- Dieses besteht aus einer Evaluation und einer fachlichen Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte des jeweiligen Jugendamtes.
- Daran schließen sich Beratungsprozesse an mit dem Ziel, dass neben der Anwendung der Mindeststandards auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung dieser erfolgt.



Pflicht zur Errichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz

- Die Jugendämter werden verpflichtet, interdisziplinäre Netzwerke bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu bilden und eine Netzwerkkoordination (mind. 0,5 Stellen) bereitzuhalten.
- Diese Netzwerke sollen der effektiven und schnellen Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung etwa durch Absprachen zum Verfahren oder zur Herstellung von Transparenz über Mittelungswege dienen.



Belastungsausgleich durch das Land

- Das Land NRW gleicht die Mehrbelastungen der Jugendämter finanziell aus.
- Unterscheidung zwischen Netzwerkarbeit und Fachstandards Kinderschutz
- Einnahmen der Stadt Voerde:
 - 2022: 104.272 €
 - 2023: 158.593 €
 - 2024: 160.778 €
- **Maßnahmen der Stadt Voerde:**
 - 0,5 VZÄ Netzwerkkoordination in S14 im FD 2.3
 - 1,5 VZÄ Sachbearbeitung im ASD in S14 im FD 2.4



3. Reform des Vormundschaftsrechts

Die Jugendämter werden verpflichtet, zukünftig eine Koordinierungsstelle zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften vorzuhalten. Deren Aufgabenprofil umfasst die

- Akquise ehrenamtlicher und beruflicher Vormünder,
- Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder durch die Ermittlung von Schulungsbedarfen sowie die Konzipierung, Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen,
- Eingangsprüfung von Bewerbenden zum Vormund im Hinblick auf die persönliche und formalrechtliche Eignung und deren Auswahl im Einzelfall,
- Kontaktvermittlung zwischen Mündel und ehrenamtlichen Vormund
- Begleitung und Überwachung ehrenamtlich geführter Vormundschaften

sowie

- Initiierung und Pflege eines lokalen Netzwerkes „Ehrenamtliche Vormundschaften“ unter Einbeziehung möglicher KooperationspartnerInnen